Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920
1915

44 (28.6.1915) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Visual Library

Muster

zu den Anträgen auf Bewilligung einer erhöhten Tageskopfmenge von Brot oder Mehl.

Q.-B.	Wohnort	Beschäftigungsort	Vor- und Zuname	Alter	Berufsart und genaue Angabe der Beschäftigung	selbständig oder unselbständig	Versorgungsberechtigter oder Selbstversorger

Bekanntmachung.

Kriegsleistungen betreffend.

Die Gemeinden Durlach, Grötzingen, Söllingen und Weingarten werden hiermit gemäß § 21 des Kriegsleistungsgesetzes aufgefordert, die ihnen durch die Vergütungsanerkenntnisse der besonderen von Großh. Ministerium des Innern für meinen Dienstbezirk bestellten Kommission vom 25. März d. Js. für Vorspannleistungen zuerkannten Vergütungsbeträge nebst Zins bei Gr. Landeshauptkasse Karlsruhe gegen Rückgabe der ausgestellten Vergünstigungsanerkenntnisse in Empfang zu nehmen.

Der Zinsenlauf endigt mit Schluß des Monats Juni 1915.

Karlsruhe den 16. Juni 1915.

Der Großh. Landeskommissär
für die Kreise Karlsruhe und Baden.

Kommunalverband Durlach-Land.

Kartoffelversorgung betreffend.

Die vom Kommunalverband Durlach-Land Anfang Juni für die Verbandsgemeinden bezogenen Speisekartoffeln können wir den Gemeinden zum Preise vom **4 ℳ 90 ₰** für den Zentner berechnen. Die Gemeinden dürfen für die Abgabe der Kartoffeln an die Verbraucher nur den Selbstkostenpreis beanspruchen, d. h. auf obigen Zentnerpreis nur den zur Deckung der Kosten der Beifuhr der Kartoffeln von der Entladestation und der Kleinverteilung im Ort sowie wegen eines etwaigen Ausfalls am Gewicht erforderlichen Betrag, jedoch höchstens 60 Pf. für den Zentner Zuschlag erheben, sodaß die Abnehmer nirgends mehr als **5 ℳ 50 ₰** für den Ztr. zu bezahlen haben. Jede höhere Berechnung wäre strafbar. (§ 19 der Bundesratsverordnung vom 12. April ds. Js., R.G.Bl. S. 220.)

Durlach den 25. Juni 1915.

Der Vorsitzende des Ausschusses:
Turban.

Bekanntmachung.

Nach § 12 des Tabaksteuergesetzes muß jeder Tabakpflanzer, d. h. jeder Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstückes, die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau angeben. Das ist auch dann nötig, wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Anteil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen andern anpflanzen oder behandeln läßt. Die Anmeldung ist bei der Steuerbehörde vor dem 16. Juli schriftlich einzureichen. Die Vordrucke zu den Anmeldungen können für alle auf badischem Gebiet gelegenen Grundstücke bei der Steuereinnehmerei des Wohnortes des Pflanzers in Empfang genommen werden. Auf Verlangen erhält der Pflanzer vom Steuererheber eine Bescheinigung über die Anmeldung.

Die erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke müssen spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Bepflanzung angemeldet werden.

Für jede Gemarkung, auf der ein Pflanzer Grundstücke mit Tabak angebaut hat, ist eine besondere Anmeldung abzugeben.

Die Anmeldungen, die bis zum 15. Juli erfolgen, können alle bei der Steuereinnehmerei des Wohnortes des Pflanzers abgegeben werden. Nach diesem Zeitpunkte können bei der Steuereinnehmerei nur noch Grundstücke der Gemarkung des Wohnorts des Pflanzers angemeldet werden, während die Anmeldungen über Grundstücke mit Tabakpflanzungen auf benachbarten Gemarkungen bei der Steuereinnehmerei des Pflanzungsortes abzugeben sind.

Für die von badischen Pflanzern mit Tabak bepflanzten Grundstücke in einem andern Bundesstaate gelten die Anordnungen der dort zuständigen Behörden.

Die Bürgermeisterämter werden ersucht, vorstehendes unverzüglich in ortsüblicher Weise in ihren Gemeinden bekannt zu geben.

Bretten den 22. Juni 1915.

Großh. Finanzamt.

Amtliches Verkündigungsblatt
für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.

Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

№ 44. **Montag, 28. Juni** **1915.**

Durlach.

Zwangs-Versteigerung.

V. 4/15 Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in der Gemarkung Durlach belegene, im Grundbuche von Durlach Band 43 Heft 33 BV 1 lfd. Nr. 1 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes als herrenlos eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am

Freitag den 13. August 1915, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen zu Durlach, Amtsgerichtsgebäude 1. Stock, Zimmer Nr 9, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Mai 1915 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung des zu versteigernden Grundstücks:

Lgb. Nr. 1016. 84 qm Hofraite im Ortsetter; hierauf steht: ein zweistöckiges Wohnhaus mit Werkstätte, Anbau mit Wohnung und Balkenkeller und 1½stöckigem Vorbau mit Schürküche und Holzremise nebst einstöckiger Schweinstallung

— Haus Schwanenstraße Nr. 5 —

ef Nr. 1015 (Nagel Heinrich, Ölhändler) und Nr. 1017 (Wachter Friedrich, Fabrikarbeiter), af. 1019 (Schwanenstraße).

Wegen Gemeinschaft der hinteren Facade samt Grund und Boden gegen Lagerbuch Nr. 1017 siehe Eintrag im Grundbuch Band 35 Nr. 180 Seite 585 vom 29. Oktober 1869.

Schätzung mit Zubehör 9360 ℳ
„ ohne „ 9000 ℳ

Durlach den 21. Juni 1915.

Großh. Notariat I als Vollstreckungsgericht.

Durlach.

Zwangs-Versteigerung.

V. 3/15. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Gemarkung Durlach belegenen, im Grundbuche von Durlach zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Anton Nagel, Wirt in Durlach, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am

Freitag den 20. August 1915, vormittags 9 Uhr,
durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen dahier, Amtsgerichtsgebäude 1. Stock, Zimmer Nr. 9, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8 Mai 1915 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke:

Grundbuch von Durlach Band 17 Heft 12 Bestandsverzeichnis I.

Lgb. Nr. 1100. 1 a 60 qm Hofraite im Ortsetter an der Adlerstraße. Hierauf steht: Eine zweistöckige Scheuer mit gewölbtem Keller, Waschküche und Stall mit Heuboden

— Haus Adlerstraße Nr. 7 —

ef. Nr. 1099 (Hochschild Karl, Bäcker), af. Nr. 1101 (Ortsstraße). Schätzung ℳ 8000.—.

Lgb. Nr. 1110. 3 a 34 qm Hofraite im Ortsetter an der Hauptstraße. Hierauf steht: Ein zweistöckiges Wohnhaus mit gewölbtem Keller und überbauter Einfahrt mit Metzig und Stallung, nebst Ladeneinbau.

Nach dem Lagerbuch haftet auf Lgb. Nr. 1110 die Schildgerechtigkeit zum „Adler" als Realrecht,

— Haus Hauptstraße Nr. 34 —

ef. Nr. 1131 (Adlerstraße), af. Nr. 1109 (Wagner Karl, Bierbrauereibesitzer) und Nr. 1107 (Resch Karl, Drehermeister).

Schätzung mit Zubehör . . ℳ 63 106 —.
„ ohne „ . . „ 60 000 —.

Durlach den 22. Juni 1915.

Großherzogliches Notariat als Vollstreckungsgericht.

Durlach.

Zwangs-Versteigerung.

V. 1/15. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in der Gemarkung Durlach belegenen, im Grundbuche von Durlach zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Kaufmanns Alexander Roßwog und dessen Ehefrau Viktoria geb. Diebold in Durlach, Miteigentum je ½, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am

Freitag den 27. August 1915, vormittags 9 Uhr,
durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen dahier, Amtsgerichtsgebäude 1. Stock, Zimmer Nr. 9, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. April 1915 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des

ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

3. Der Antrag auf Zahlung der Gnadengebührnisse ist entweder an diejenige stellvertretende Korpsintendantur, zu deren Geschäftsbereich der Truppenteil oder die Militärbehörde des Verstorbenen gehört, oder an das für den Wohn- und Aufenthaltsort des Antragstellers zuständige Bezirkskommando zu richten.

Auf Wunsch der Hinterbliebenen hat das Bürgermeisteramt ihres Wohn- oder Aufenthaltsorts den Antrag aufzunehmen, die erforderlichen Belege zu erheben und mit dem Antrag weiterzuleiten.

Vordrucke für die verschiedenen Anträge werden von den Bürgermeisterämtern an die Beteiligten kostenlos abgegeben.

Die Bürgermeisterämter haben nach erlangter Kenntnis eines Todesfalls die Bewilligung der Hinterbliebenenversorgungsgebührnisse sofort zu veranlassen, ohne erst den persönlichen Antrag der Hinterbliebenen abzuwarten. Die Einreichung des Antrags braucht nicht von der Eintragung des Todesfalls in das Sterberegister und der Beifügung einer Sterbeurkunde abhängig gemacht zu werden, da vielfach die in den Händen der Hinterbliebenen befindliche Bescheinigung des Truppenteils über den Tod des Kriegsteilnehmers ausreichend ist.

Besondere Anträge auf Gnadengebührnisse sind nicht zu stellen, sondern sogleich die Anträge auf Bewilligung der Hinterbliebenengebührnisse nach Muster A, B oder C entgegenzunehmen und hierher vorzulegen.

Die Kenntnisnahme von dieser Verfügung ist anher anzuzeigen.

Durlach den 22. Juni 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Musterung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen betr.

In der Zeit vom 1. bis 3. Juli ds. Js. haben sich sämtliche Wehrpflichtigen, welche in der Zeit vom 1. August 1914 bis zum 15. Juni 1915 das 17. Lebensjahr vollendet haben, bei den Bürgermeisterämtern ihres Wohnorts zur Landsturmrolle anzumelden.

Durlach den 22. Juni 1915.

Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Durlach:
Fischer.

Die Brotversorgung der körperlich schwer arbeitenden Bevölkerung betr.

An die Bürgermeisterämter des Kommunalverbands Durlach-Land:

Um den Wünschen nach Berücksichtigung der schwer arbeitenden Bevölkerung bei der Brotverteilung Rechnung zu tragen, hat die Reichsverteilungsstelle in ihrer Sitzung vom 10. Juni 1915 folgendes beschlossen:

„Der Herr Reichskommissar wird ermächtigt, den Kommunalverbänden auf Antrag über ihren im Verteilungsplan festgesetzten Bedarfsanteil hinaus Mehl zu einer höheren Brotversorgung der körperlich schwer arbeitenden erwerbstätigen Bevölkerung zu überweisen. Die Gesamtmenge der Ueberweisung an einen Kommunalverband darf diejenige Menge nicht übersteigen, die sich bei Zuteilung von 20 gr auf Tag und Kopf der gesamten Bevölkerung des Kommunalverbandes ergeben würde. Voraussetzung der Genehmigung eines durch Vermittelung der Landeszentralbehörde zu stellenden derartigen Antrages ist, daß im Kommunalverband die Kontrolle des Einzelverbrauchs durch Brotkarten und dergl. durchgeführt wird, daß die Erhöhung der Tageskopfmenge aus dieser Ueberweisung nicht mehr als 50 gr beträgt und nur auf Antrag der Bezugsberechtigten bewilligt wird."

Dieser Beschluß ist sofort in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Wer zur körperlich schwer arbeitenden erwerbstätigen Bevölkerung gehört, ist Sache der Entscheidung des Einzelfalles; kein körperlich arbeitender Erwerbszweig ist ausgeschlossen, auch die Selbstversorger sind nicht ausgenommen. Zu bemerken ist jedoch, daß die Erhöhung für Familienmitglieder des Antragstellers nur dann in Betracht kommt, wenn diese ebenfalls berufsmäßig oder mithelfend schwere körperliche Arbeit verrichten.

Für die Anträge sind Ortslisten nach dem unten abgedruckten Muster in doppelter Fertigung aufzustellen. Die Richtigkeit der Angaben ist vom Bürgermeisteramt auf den Listen zu beurkunden. Die mit dieser Beurkundung versehenen Listen sind dem Kommunalverband in doppelter Fertigung ohne Begleitbericht vorzulegen.

Vordrucke für die Ortslisten werden den Bürgermeisterämtern mit nächster Post übersendet werden.

Durlach den 21. Juni 1915.

Kommunalverband Durlach-Land.
Der Vorsitzende des Ausschusses:
Turban.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In Gemarkung
Wöffingen: 4000 Stück Bachforellenbrut oder 400 Bachforellensömmerlinge,
Jöhlingen: 3000 Stück Bachforellenbrut oder 300 Bachforellensömmerlinge,
Weingarten: 2000 Stück Bachforellenbrut oder 200 Bachforellensömmerlinge.

Die Bachforellenbrut ist im Monat März oder April, die Sömmerlinge sind im Monat Oktober oder November jeden Jahres an den durch Sachverständige bezeichneten Stellen in die Dreckwalz oder deren Zuflüsse unter Kontrolle auszusetzen und der Vollzug alljährlich dem Gr. Bezirksamt Durlach schriftlich anzuzeigen. Die Wahl, ob Brut oder Sömmerlinge ausgesetzt werden soll, bleibt dem Fischereipächter überlassen. An Stelle von Bachforellen können die gleichen Mengen Regenbogenforellen ausgesetzt werden.

Die Einsetzung anderer Fischarten als der beiden vorgenannten kann nach § 14 der L.F.O. Absatz 2 nur nach vorheriger Genehmigung Gr. Ministeriums des Innern erfolgen.

§ 7.

Aenderungen der Satzung und Auflösung der Genossenschaft unterliegen der Bestimmung des § 12 der L.F.O.

§ 8.

Der Beginn der Genossenschaft wird auf 1. Oktober 1915 festgesetzt.

Die Ableitung des Tiefentalergrabens betreffend.

Die Stadtgemeinde Durlach beabsichtigt, den Tiefentalergraben auf der Strecke vom Fischhaus bis zur Kreuzung mit dem Karlsruher Spülkanal zu verlegen.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen bei dem unterzeichneten Bezirksamt oder dem Gemeinderat Durlach innerhalb 4 Wochen von Ablauf des Tages an anzubringen sind, an welchem die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des amtlichen Verkündigungsblattes ausgegeben wird, widrigenfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen als versäumt gelten; hierbei wird besonders darauf hingewiesen, daß die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. April 1913 kraft besonderer privatrechtlicher Titel an den öffentlichen Gewässern oder natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufen begründeten Rechte nunmehr als dem öffentlichen Recht angehörige Nutzungsrechte zu betrachten sind (§ 113 Satz 2 des Gesetzes), und daß daher auf solche Rechte sich stützende Einwendungen, falls sie innerhalb der festgesetzten Frist nicht vorgebracht werden, ebenfalls als ausgeschlossen gelten.

Pläne und Beschreibung des Unternehmens liegen zur Einsicht der Beteiligten beim Bezirksamt und beim Gemeinderat Durlach offen.

Durlach den 21. Juni 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Versorgung der Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer betr.

1. Die Versorgung der Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen, der infolge einer Kriegsverwundung oder einer sonstigen Kriegsdienstbeschädigung gestorbenen und der im Kriege verschollenen Kriegsteilnehmer ist durch das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 — Reichs-Ges.-Bl. S. 214 — geregelt.

Hiernach erhalten die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder — diese bis zu 18 Jahren — Kriegswitwen- oder Kriegswaisengeld, unter Umständen daneben auch Witwen- und Waisengeld und die Verwandten aufsteigender Linie (Vater und Großvater, Mutter und Großmutter), deren Lebensunterhalt der Kriegsteilnehmer ganz oder überwiegend bestritten hat, im Falle der Bedürftigkeit Kriegselterngeld.

Die Anträge auf Bewilligung von Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld, sowie auf Witwen- und Waisengeld (Versorgungsgebührnisse) sind an das Bürgeemeisteramt des Orts zu richten, an welchem die Hinterbliebenen wohnen oder sich aufhalten.

Ebenso sind die Anträge auf Bewilligung von Kriegselterngeld bei dem Bürgermeisteramt des Wohnorts oder des anläßlich des Krieges gewählten Aufenthaltsorts der Hinterbliebenen anzumelden.

Auf Wunsch der Hinterbliebenen haben die Bürgermeisterämter den Antrag selbst aufzunehmen und die als Beleg erforderlichen Urkunden bei den Gerichten, Standesämtern oder Militärbehörden zu erheben.

2. Die bisherigen militärischen Bezüge (Gehalt, Löhnung) des Verstorbenen werden der Witwe und dessen ehelichen Kindern noch für einen gewissen Zeitraum (meist 1 Monat) nach dem Tode des Kriegsteilnehmers als Gnadengebührnisse weitergewährt. Falls weder eine Witwe, noch eheliche oder legitimierte Kinder vorhanden sind, können diese Gnadengebührnisse auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht

Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke:

Grundbuch von Durlach Band 15 Heft 21.

Lgb. Nr. 210. 2 a 64 qm Hofraite im Ortsetter an der Lammstraße. Hierauf steht:
a. ein zweistöckiges Wohnhaus mit Balkenkeller, Flügelbau und angebautem einstöckigem Oekonomiegebäude,
b. ein einstöckiger Schopf mit Schweinstallung,
c. ein zweistöckiges Magazin mit Eisenbalkenkeller,

— Haus Lammstraße Nr. 37 —

ef. Nr. 209 (Kleiber Heinrich Karl, Landwirts Ehefrau, geb. Weiler), af. Nr. 211 c (Klenert Christof Adam Witwe geb. Forschner und Kinder).

Schätzung mit Zubehör 12 085 ℳ.
„ ohne „ 12 000 ℳ.

Lgb. Nr. 1119. 1 a 58 qm Hofraite im Ortsetter an der Hauptstraße. Hierauf steht:
ein dreistöckiges Wohnhaus mit gewölbtem Keller und Erkeranbau,

— Haus Hauptstraße Nr. 29 —

ef. Nr. 112 (Hauptstraße), af. Nr. 1120 (Luger Ludwig, Kaufmann).

Schätzung mit Zubehör 45 395 ℳ.
„ ohne „ 44 000 ℳ.

Wegen der Eigentumsverhältnisse gegen Lagerbuch Nr. 1117 und 1118 bezüglich Hof 2c. siehe Eintrag im Grundbuch Band 24 Nr. 156 Seite 484 vom 21. Januar 1859.

Durlach den 24. Juni 1915.

Großh. Notariat I als Vollstreckungsgericht.

Verordnung.

(Vom 18. Juni 1915.)

Das polizeiliche Meldewesen betreffend.

Auf Ersuchen des stellvertretenden Königlichen Generalkommandos des XIV. Armeekorps wird auf Grund der §§ 29 und 49 des Polizeistrafgesetzbuches unter Aufhebung der Verordnung vom 27. November 1914 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 417/18) verordnet, was folgt:

§ 1. Jeder über 15 Jahre alte Ausländer — mit Ausnahme der Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der türkischen Staatsangehörigen — hat sich binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft am Aufenthaltsort unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises (§ 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914, Reichs-Gesetzblatt Seite 251) bei der Ortspolizeibehörde persönlich anzumelden.

Ueber Tag und Stunde der Anmeldung macht die Polizeibehörde auf dem Paß unter Beidrückung des Amtssiegels einen Vermerk.

§ 2. Desgleichen hat jeder Ausländer der in § 1 bezeichneten Art, der seinen Aufenthaltsort verläßt, sich binnen 24 Stunden vor der Abreise bei der Ortspolizeibehörde unter Vorzeigung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises und unter Angabe des Reiseziels persönlich abzumelden.

Der Tag der Abreise und das Reiseziel wird von der Ortspolizeibehörde wiederum auf dem Paß vermerkt.

§ 3. Jedermann, der einen Ausländer entgeltlich oder unentgeltlich in seiner Behausung oder in seinen gewerblichen oder dergleichen Räumen (Gasthäusern, Pensionen u.s.w.) aufnimmt, ist verpflichtet, sich über die Erfüllung der Vorschriften in § 1 spätestens 24 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern und im Falle der Nichterfüllung der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen.

§ 4. An- und Abmeldung gemäß §§ 1 und 2 kann miteinander verbunden werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers an dem betreffenden Ort nicht länger als drei Tage dauert.

§ 5. Die Ortspolizeibehörde hat über die sich an- und abmeldenden Ausländer Listen zu führen, die Namen, Alter, Nationalität, Paßnummer und Art des Passes sowie Tag der Ankunft, Wohnung und Tag der Abreise angeben. Zugänge, Abgänge und Veränderungen dieser Listen sind täglich dem Bezirksamt mitzuteilen.

§ 6. Die über den Aufenthaltswechsel von Ausländern und ihre periodische Meldepflicht für die Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 25. Juni 1915 in Kraft.

Die an diesem Tage ortsanwesenden Ausländer haben die polizeiliche Anmeldung (§ 1) spätestens bis zum 5. Juli 1915 vorzunehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Vorschrift des § 3 findet dabei entsprechende Anwendung.

§ 8. Ausländer, welche den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 7 zuwiderhandeln, werden mit Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher dem § 3 zuwiderhandelt.

Karlsruhe den 18. Juni 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern:
von Bodman.

Ausführungs-Bestimmungen zu der Bekanntmachung betreffend Herstellungsverbot, Beschlagnahme u. Bestandserhebung für Militärtuche. (W. I. 1/5. 15 K. R. A.)

I. § 3 Absatz 2 Ziffer 1 e der Verfügung W. I. 1./5. 15 K. R. A. — veröffentlicht im Amtsverk.-Bl. Nr. 36 — wird dahin erläutert, daß die darin angegebenen Lieferungsverpflichtungen nur dann als vorliegend gelten und die zur Ausführung dieser Lieferungsverpflichtungen erforderlichen Mengen von Militärtuchen von der Beschlagnahme nur dann ausgenommen sind, wenn durch die ordnungsmäßig ausgefüllten amtlichen **Belegscheine** der Nachweis erbracht ist, daß die zu liefernden Waren letzterhand zur Erfüllung von Lieferungsverträgen gebraucht werden, die vor dem 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr, mit einer der unter § 3, Absatz 2 Ziffer 1 a—d genannten Stellen abgeschlossen waren.

Die amtlichen Belegscheine, aus deren Vordruck alles Nähere zu ersehen ist, werden den Personen, die unmittelbare Lieferungsverträge mit dem Bekleidungs-Beschaffungsamt oder einem deutschen Kriegs-Bekleidungsamt haben, auf Anfordern vom Wollgewerbemeldeamt Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße Nr. 11, übersandt.

II. Werden **Tuche**, die mittels des Meldescheins 4 gemeldet sind, vom Besteller oder dem sonst Empfangsberechtigten **nicht angenommen**, oder wird für sie vom Besteller oder sonst Empfangsberechtigten kein amtlicher Belegschein beigebracht, so hat sie der Lieferer zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe unverzüglich von neuem beim Wollgewerbemeldeamt anzumelden, und zwar unter Benutzung des Meldescheins 1. Der neue Meldeschein hat einen Hinweis auf die bereits früher mittels Meldescheins 4 erfolgte Anmeldung derselben Tuche zu enthalten.

III. Die vor dem 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr, **einem Spediteur oder Frachtführer übergebenen**, aber erst nach dem 15. Mai 1915 in den Besitz des Empfängers gelangten Waren gelten im Sinne der Verfügung als schon durch die Uebergabe an den Spediteur oder Frachtführer in den Besitz des Empfängers gelangt.

IV. **Kurze Längen** (Kupons), die nicht zu der Herstellung eines einheitlichen Uniformstückes (Rockes, Mantels oder Hose) ausreichen, unterliegen nicht der Bekanntmachung W. I. 1/5 15 K. R. A.

V. **Freigabe** beschlagnahmter Tuche erfolgt gegebenenfalls durch die Kriegsrohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums.

VI. Die Regelung der **weiteren Herstellung** von Militärtuchen für die Zwecke der Militärbehörde erfolgt nur durch das Bekleidungs-Beschaffungsamt, Berlin SW. 11, Askanischer Platz 4.

VII. Die in § 9 für die Nachlieferung von **Prüfungszeugnissen** gestellte Frist wird bis zum 30. Juni 1915, die in § 9 gestellte **Anmeldefrist** wird bis zum 20. Juni 1915 einschl. verlängert. Maßgebend für die Anmeldung bleibt der tatsächliche Zustand am 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr.

VIII. Amtliche **Meldescheine** sind nach dem 30. Juni 1915 nicht mehr in den Postanstalten, sondern nur noch bei dem Wollgewerbemeldeamt erhältlich.

IX. Ein amtl. **Handbuch** mit allen Bestimmungen über die Beschlagnahme der Militärtuche und die Uebernahme der geeigneten Bestände durch die Militärbehörde ist von dem Wollgewerbemeldeamt zum Preise von 0,50 ℳ zu beziehen.

Karlsruhe den 10. Juni 1915.

Kgl. stellv. Generalkommando XIV. A.-K.
Der Chef des Generalstabes:
v. Wolff, Oberst.

Das Baden in öffentlichen Wassern betreffend.

Nachstehend bringen wir die bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 13. Juli 1900, „das Baden in öffentlichen Wassern betreffend", zur Darnachachtung in Erinnerung.

Die Ortspolizeibehörden werden gleichzeitig beauftragt, die Badeplätze alsbald zu bestimmen und die Beobachtung der Vorschriften gewissenhaft zu überwachen.

Durlach den 9. Juni 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Bezirkspolizeiliche Vorschrift.

§ 1. Das Baden in den Flüssen, Bächen und sonstigen Wassern des Amtsbezirks außerhalb geschlossener Badeanstalten ist nur an den von den Ortspolizeibehörden dazu bestimmten öffentlichen Badeplätzen gestattet.

§ 2. Die Badenden müssen mit Badehosen oder entsprechenden Badeanzügen bekleidet sein.

§ 3. Zur Nachtzeit, d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, ist das Baden im Freien untersagt.

§ 4. Personen beiderlei Geschlechts dürfen nicht zusammenbaden.

§ 5. Das Mitbringen von Hunden an die öffentlichen Badeplätze ist verboten.

§ 6. Nähere Bestimmungen für das Baden innerhalb einer Gemarkung können durch ortspolizeiliche Vorschrift getroffen werden.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden aufgrund des § 75 P.St.G.B. an Geld bis zu 10 ℳ bestraft.

Maul- und Klauenseuche betr.

Die Maul- und Klauenseuche in Weiler, Amt Pforzheim, ist erloschen.

Durlach den 19. Juni 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche in Königsbach betr.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Königsbach erloschen ist, werden die unterm 22. Mai 1915 Nr. 9120 und vom 5. Juni 1915 Nr. 9920 angeordneten Sperrmaßregeln aufgehoben.

Durlach den 21. Juni 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Bildung eines Fischereigebiets der Dreckwalz betr.

Wir bringen nachstehend die Satzungen für das Fischereigebiet der Dreckwalz zur öffentlichen Kenntnis.

Durlach den 19. Juni 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Satzung
für das Fischereigebiet der Dreckwalz in den Gemarkungen Wössingen, Jöhlingen und Weingarten.

Die Gemeinden Wössingen, Jöhlingen und Weingarten haben mit Genehmigung Gr. Ministeriums des Innern vom 21. Oktober 1914 Nr. 45494 das ihnen gehörige Fischwasser der Dreckwalz mit Zuflüssen innerhalb ihrer Gemarkungen zu einem unten näher beschriebenen Fischereigebiet vereinigt und dafür folgende Satzung festgestellt:

§ 1.

Das Fischereigebiet umfaßt die Dreckwalz mit allen Zuflüssen innerhalb der Gemarkungen Wössingen, Jöhlingen und Weingarten vom Ursprung bis zur Lepp'schen Mühle in Weingarten am Eintritt der Dreckwalz in den Ortsetter; ausgeschlossen bleibt der rechtsseitige Zufluß aus der sogen. Lettengrube im Besitze des Kaufmanns Heidt in Gemarkung Weingarten, soweit dessen Eigentum geht, unter der Bedingung, daß dieser Zufluß nach der Dreckwalz durch einen sogenannten Mönch so abgeschlossen wird, daß keine Fische aus der Dreckwalz in diesen Zufluß einschwimmen können.

§ 2.

Die Ausmaße dieses Fischereigebietes sind folgende:

	Länge Km	Flächeninhalt Ar
In Gemarkung Wössingen	4,6	93,70
" " Jöhlingen	3,7	94,52
" " Weingarten	2,7	88,47
Zusammen	11,0	276,69

Die Gemeinden teilen sich gleichmäßig in die entstehenden Kosten und den Reinertrag je zu einem Drittel.

§ 3.

Die Fischereigenossenschaft wird durch den Verwaltungsrat verwaltet; derselbe besteht aus den 3 Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden oder deren Stellvertretern und drei Gemeinderäten und zwar aus jeder Gemeinde einem, welchen der betr. Gemeinderat bestimmt.

Obmann ist der Bürgermeister von Jöhlingen oder dessen Stellvertreter, Rechner der Genossenschaft ist der Gemeinderechner von Jöhlingen, welcher die Einnahmen und Ausgaben nach den Anweisungen des Obmannes zu vollziehen hat; der Rechner ist nicht stimmberechtigt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Rechner beziehen bei auswärtigen Geschäften im Interesse der Genossenschaft die Gebühren der Gemeindebeamten. Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher Beschluß gelten soll.

Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens aus jeder Gemeinde ein stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist.

§ 4.

Der Verwaltungsrat verpachtet das Fischwasser, fertigt die Loseinteilung und Pachtbedingungen, überwacht den Vollzug des vorgeschriebenen Bruteinsatzes, desgleichen die Einhaltung der sonstigen Pachtbedingungen, legt alljährlich die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben dem Gr. Bezirksamt Durlach vor, nachdem dieselbe von dem Verwaltungsrat geprüft und anerkannt worden ist.

§ 5.

Bei etwaigen Streitigkeiten der beteiligten Gemeinden untereinander oder mit den Fischpächtern entscheidet in letzter Stelle das Gr. Bezirksamt Durlach nach Anhörung des staatlichen Fischereisachverständigen.

§ 6.

Der Bruteinsatz wird wie folgt bestimmt und zwar alljährlich:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg